I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3572/83 DES RATES

vom 12. Dezember 1983

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1984

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen. Die Höhe der Orientierungspreise muß auch zur Stützung des Einkommens der Erzeuger beitragen, wobei jedoch die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden müssen.

Der Orientierungspreis wird aufgrund des Durchschnitts der Notierungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Nachfrage festgesetzt.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Kriterien führt für das Fischwirtschaftsjahr 1984 dazu, daß die während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preise bei bestimmten Erzeugnissen angehoben, bei anderen Erzeugnissen beibehalten werden. Aufgrund saisonbedingter Veränderungen hinsichtlich der Eigenschaften von Scholle oder Goldbutt muß der Orientierungspreis je nach Fangsaison unterschiedlich erhöht werden. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die Klassen, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

ANHANG

Art	Handelseigenschaften (1)			Orientierungspreis (in ECU / t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	Extra, A	1	ganz	336
2. Sardinen (Sardina pilchardus):				
a) Atlantik	Extra	3	ganz	537
b) Mittelmeer	Extra	3	ganz	428
3. Dornhai (Squalus acanthias)	Extra, A	2	ganz ausgenommen, mit Kopf	836
4. Katzenhai (Scyliorhinus spp.)	Extra, A	1	ganz ausgenommen, mit Kopf	806
5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.)	A	2	ganz	782
6. Kabeljau	A	2	ausgenommen, mit Kopf	
	oder			1 053
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
7. Köhler	A	2	ausgenommen, mit Kopf	
	oder			606
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
8. Schellfisch	A	2	ausgenommen, mit Kopf	
	oder			788
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
9. Merlan	A	2	ausgenommen, mit Kopf	
	oder			725
—	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
10. Lingues	Extra, A	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	867
11. Makrelen	Extra	1	ganz	
	oder			277
	A	2	ganz	
12. Sardellen	Extra	2	ganz	540
13. Schollen oder Goldbutt	A	2	ausgenommen, mit Kopf	vom 1. 1. bis 30. 4. 1984: 722
	oder			
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	vom 1. 5. bis 31. 12. 1984: 976
14. Seehechte (Merluccius merluccius)	A	2	ausgenommen, mit Kopf	2 316
15. Garnelen der Gattung Crangon crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	1 401

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.